

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 325/13 B

L 7 AS 384/12 (Bayerisches LSG)
S 16 AS 1336/11 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Augsburg Stadt,
August-Wessels-Straße 35, 86156 Augsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Juli 2013 - L 7 AS 384/12 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist ausgebildeter Schlosser, absolvierte von 1999 bis 2006 ein geisteswissenschaftliches Studium und begann ab April 2009 ein weiteres Studium. Der Beklagte lehnte die Bewilligung von SGB II-Leistungen für die Zeit ab 1.7.2011 ab (*Bescheid vom 9.9.2011; Widerspruchsbescheid vom 21.11.2011*). Die von dem Kläger mit gleichzeitiger Einverständniserklärung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erhobene Klage wies das SG ab (*Urteil vom 25.1.2012*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 17.7.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch Beschluss lägen vor. Eine mündliche Verhandlung erachte das Berufungsgericht nicht für erforderlich, weil ausschließlich über Rechtsfragen zu entscheiden sei, die das BSG bereits geklärt habe. Der Kläger sei gemäß § 7 Abs 5 SGB II von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen, weil er mit dem Zweitstudium eine Ausbildung absolviert habe, die dem Grunde nach gemäß BAföG förderungsfähig gewesen sei. Auch ein Anspruch auf ein Darlehen sei nicht gegeben, weil ein besonderer Härtefall nicht vorliege.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Nach § 153 Abs 4 SGG kann das LSG, außer in den Fällen des § 105 Abs 2 S 1 SGG, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG zurückzuweisen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts und kann nur auf fehlerhaften Gebrauch, dh sachfremde Erwägungen und grobe Fehleinschätzung überprüft werden (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13; BSG Beschluss vom 12.2.2009 - B 5 R 386/07 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 7; BSG Beschluss vom 8.10.2010 - B 4 AS 59/10 B; BSG Beschluss vom 6.4.2011 - B 4 AS 188/10 B - RdNr 5*).



- 5 Dass diese Voraussetzungen für einen Ermessensfehler hier vorliegen, hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt. Insbesondere hat er nicht geltend gemacht, dass er gegenüber dem Berufungsgericht, etwa im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu einer beabsichtigten Entscheidung nach § 153 SGG, auf der Durchführung einer mündlichen Verhandlung bestanden hat. Allein aus dem von ihm vorgetragenen Umstand, dass er seine Berufung auf den weiteren Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs und nicht mehr nur auf die grundsätzlich fehlende Förderfähigkeit des Studiengangs gestützt hat, ergeben sich keine Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung des LSG bei seiner Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG. Gleiches gilt für die von ihm vorgetragene Beendigung des Erörterungstermins beim LSG am 16.7.2012 "aus formalen Gründen und ohne ein Eingehen auf die Sache selbst" nach wenigen Minuten. Das Berufungsgericht hat den Weg seiner Entscheidung durch Beschluss begründet. Demgegenüber hat der Kläger schon nicht behauptet, dass es sich um einen umfangreichen, schwierigen Streitstoff in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht handelt, der eine mündliche Verhandlung des Berufungsgerichts zwingend erforderlich macht.
- 6 Der Kläger hat auch nicht ausreichend dargetan, dass eine dem Sachverhalt des von ihm zitierten Beschlusses des Senats vom 6.4.2011 (*B 4 AS 188/10 B*) vergleichbare Ausgangslage gegeben ist. Anders als dort sind hier keine Anhaltspunkte für eine Konstellation ersichtlich, in der ausnahmsweise ein Verfahrensmangel des sozialgerichtlichen Verfahrens für die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG bedeutsam bleibt. Es lag dem angeführten Verfahren ein Organisationsverschulden des SG vor, durch welches es zu einer Nichtbeachtung des erstmaligen Schriftsatzes eines Bevollmächtigten gekommen war, der Akteneinsicht beantragt hatte. Hier hat der Kläger keine Gesichtspunkte dafür vorgetragen, dass in diesem Verfahren eine vergleichbare Ausgangslage bestand und das SG davon hätte ausgehen müssen, dass sein bereits mit Klageerhebung erteiltes Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils nicht mehr beachtlich gewesen ist, also etwa ein "Verbrauch" der Einverständniserklärung bei einer Änderung der erstinstanzlichen Prozess-, Beweis- oder Rechtslage eingetreten sein könnte (*BSG Urteil vom 6.10.1999 - B 1 KR 17/99 R - SozR 3-1500 § 124 Nr 4 S 8; BSG Beschluss vom 20.10.2010 - B 13 R 63/10 B - RdNr 13*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

